

Regelmäßig findet sich endlich in den deutschen wie außerdeutschen Verträgen eine Bestimmung, für die der Freundschafts- usw. Vertrag des Deutschen Reiches mit Honduras vom 12. Dezember 1887 (R. G. Bl. 1888 S. 262) als Beispiel dienen mag. Hier wird vereinbart, daß die in Honduras geborenen ehelichen Kinder eines Deutschen als Deutsche, die in Deutschland geborenen Kinder eines hondurenischen Vaters als Hondurener gelten sollen; die großjährigen Söhne müssen aber nachweisen, daß sie die auf den Militärdienst ihrer Nation bezüglichen Gesetze erfüllt haben, widrigenfalls sie als Bürger ihres Geburtslandes angesehen werden können. Nach dem Freundschafts- und Handelsvertrag des Deutschen Reiches mit Bolivia vom 22. Juli 1908 (R. G. Bl. 1910 S. 507) haben die Söhne das Recht, bei Vollendung des 21. Lebensjahres sich für die Nationalität ihres Geburtsstaates zu entscheiden (sogenanntes Optionsrecht; nicht mit der oben § 10 II 2 besprochenen Optionsklausel zu verwechseln).

Auch der Abschluß von Kollektivverträgen ist wiederholt, aber bisher ohne Erfolg, vorgeschlagen worden⁵⁾.

III. Der Staat schützt seine Angehörigen, mögen sie sich im Inland oder im Ausland aufhalten, gegen das im internationalen Verkehr von einem fremden Staat unmittelbar oder mittelbar ihnen zugefügte oder drohende Unrecht.

Diese Schutzgewalt über seine Staatsangehörigen dem Auslande gegenüber ist unmittelbarer Ausfluß des Begriffes der Staatsgewalt und daher die unabweishare Folgerung aus dem Grundgedanken des Völkerrechts. Jeder Eingriff in diese Schutzgewalt erscheint mithin, soweit nicht besondere Vereinbarungen eingreifen, als eine Verletzung der Souveränität der Staatsgewalt, als völkerrechtliches Delikt. Die von Frankreich über die Katholiken im Orient ohne Rücksicht auf ihre Staatsangehörigkeit auf Grund älterer Rechtstitel⁶⁾ in Anspruch genommene Schutzgewalt stand daher mit den modernen Rechtsanschauungen in Widerspruch. Das Deutsche Reich hat demgemäß die französischen Ansprüche jederzeit, so 1875, 1898, und 1901, mit Bestimmtheit zurückgewiesen. Der Berliner Vertrag vom 13. Juli 1878 hat zwar in Art. 62 „die bestehenden Rechte Frankreichs ausdrücklich gewahrt“; aber aus diesen „bestehenden Rechten“ ergibt sich nirgends die französische Schutzgewalt über die einem fremden Staate angehörigen katholischen Untertanen. Mit dem Wegfall der Kapitulationen

5) Vgl. Institut 1896, und dazu Catellani, R. J. XXIX 248.

6) So z. B. Londoner Protokoll vom 3. Februar 1830 bei Fleischmann 33 Note 2. Vgl. dagegen das Protokoll über den Anschluß des Deutschen Reichs an die ägyptische Gerichtsreform vom 5. Mai 1875 bei Fleischmann 145. Vgl. ferner v. Verdy du Vernois, Die Frage der heiligen Stätten Palästinas. Berliner Diss. 1901. Aubès, Le protectorat religieux de la France en Orient. 1904.